Textlicher Teil des Bebauungsplanes

1) Die Teilgebäude der einzelnen Gebäudegruppen sind bezüglich der Sockel- und Traufhöhe einheitlich zu gestalten.

2) Bei den Häusern mit 30 Grad-Dächern darf das Maß von Oberkante der Massivdecke über dem letzten Vollgeschoß bis Oberkante Sparren in der Baufluchtgemessen 30 cm nicht übersteigen.
Die Dachdeckung muß mit Dachpfannen erfolgen. ~~Dachgauben sind unzulässig.~~

3) Die an der Erschließungsstraße stehenden Garagen sind nach dem u.a. Detail auszuführen.

4) Baugrundstücke ohne Baumbestand sind mit mindestens 2 hochkronigen Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten.

5) Die Anlage von Kellergaragen ist unzulässig.

6) Glatter Zementputz auf Außenwänden muß einen dauerhaften Anstrich erhalten.

7) Einfriedigungen müssen aus einem 70 cm hohen Spriegelzaun oder einer Hecke bestehen. Innerhalb der privaten Grünfläche dürfen keine Einfriedigungen stehen. Einfriedigungen am Rande der privaten Grünfläche dürfen nur auf der inneren Begrenzung von Vorgärten errichtet werden.

8) Private Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Sie dürfen nicht als gärtnerische Nutzfläche in Anspruch genommen werden.

9) Im reinen Wohngebiet (WR) sind die Ausnahmen nach § 3 (3) und Nebenanlagen nach § 14 (1) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) nicht zulässig.